

Stadt Röbel/Müritz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 25-2020-079	
Einreichendes Amt: Amt für Finanzen	Datum: 26.11.2020 Verfasser: Spät, Christine	
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Röbel/Müritz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer		
Beratungsfolge:		
<i>Status</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
Ö	15.12.2020	Stadtvertretung Röbel/Müritz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Röbel/Müritz beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Röbel/Müritz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zum 01.01.2021

Sachverhalt:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Röbel/Müritz sieht eine Anhebung des Steuersatzes von 10 v. H. auf 15 v. H. vor. Unabhängig vom Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Röbel/Müritz wird die ermessenleitende Verfügung (ortsübliche Miete) auf den heutigen Standard angepasst, da die derzeitige Verfügung nach 15 Jahren nicht mehr zeitgemäß ist.

Durch die Anhebung des Steuersatzes und der Anpassung der ermessenleitenden Verfügung würden Mehreinnahmen i. H. v. schätzungsweise 16.000 – 17.000 € entstehen (Berechnung 1. Variante).

Ansonsten liegen die Mehreinnahmen bei schätzungsweise 5.000 – 6.000 €, bei einer alleinigen Anpassung der ermessenleitenden Verfügung (Berechnung 2. Variante).

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €	☐ Überplanmäßige Ausgabe	
Aufwand/Auszahlung in €	☐ Außerplanmäßige Ausgabe	

Anlage/n:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Röbel/Müritz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- Ermessenleitende Verfügung zur Ermittlung der geschätzten üblichen Miete zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Röbel (Müritz)
- Berechnungsbeispiele

Bearbeiter/in	Amtsleiter/in	Leiter/in Amt für Finanzen	Ltd. Verwaltungsbeamter/ Bürgermeister
Spät, Christine	Mahnke, Matthias		

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war(en) _____/kein Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

Datum

Siegel

Unterschrift

Stadt Röbel/Müritz

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr: 25-2020-079

Einreichendes Amt:
Amt für Finanzen

Datum: 26.11.2020
Verfasser: Spät, Christine

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Röbel/Müritz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
--------	-------	---------

Ö	15.12.2020	Stadtvertretung Röbel/Müritz
---	------------	------------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Röbel/Müritz beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Röbel/Müritz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zum 01.01.2021

Sachverhalt:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Röbel/Müritz sieht eine Anhebung des Steuersatzes von 10 v. H. auf 15 v. H. vor. Unabhängig vom Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Röbel/Müritz wird die ermessenleitende Verfügung (ortsübliche Miete) auf den heutigen Standard angepasst, da die derzeitige Verfügung nach 15 Jahren nicht mehr zeitgemäß ist.

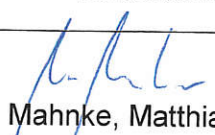
Durch die Anhebung des Steuersatzes und der Anpassung der ermessenleitenden Verfügung würden Mehreinnahmen i. H. v. schätzungsweise 16.000 – 17.000 € entstehen (Berechnung 1. Variante).

Ansonsten liegen die Mehreinnahmen bei schätzungsweise 5.000 – 6.000 €, bei einer alleinigen Anpassung der ermessenleitenden Verfügung (Berechnung 2. Variante).

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☒ Ja, Produktkonto <i>61.100...</i> <i>403.40000</i>
Ertrag/Einzahlung in €	☐ Überplanmäßige Ausgabe	
Aufwand/Auszahlung in €	☐ Außerplanmäßige Ausgabe	

Anlage/n:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Röbel/Müritz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- Ermessenleitende Verfügung zur Ermittlung der geschätzten üblichen Miete zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Röbel (Müritz)
- Berechnungsbeispiele

Bearbeiter/in	Amtsleiter/in	Leiter/in Amt für Finanzen	Ltd. Verwaltungsbeamter/ Bürgermeister
 Spät, Christine	 Mahnke, Matthias		

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war(en) _____/kein Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

Datum _____

Siegel

Unterschrift _____

1. Satzung zur Änderung

der Satzung der Stadt Röbel/Müritz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg/Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz vom folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Die Satzung der Stadt Röbel/Müritz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 23.11.2004 wird wie folgt geändert:

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 15 v.H. des jährlichen Mietaufwandes.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab den 01.01.2021 in Kraft.

Röbel/Müritz, den

Sprick

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige- Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ermessensleitende Verfügung zur Ermittlung der geschätzten üblichen Miete zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Röbel/Müritz

Laut Auskunft der Wohnungsbaugesellschaft mbH Röbel/Müritz vom November 2020 wird ein durchschnittlicher Mietpreis von

höchster Standard Stadt Röbel/Müritz
durchschnittlich 5,50 – 7,00 € pro m²

mittlerer Standard Stadt Röbel Müritz
durchschnittlich 5,00 – 5,50 € pro m²

einfacher Standard Stadt Röbel/Müritz
durchschnittlich 4,50 € pro m²

Davon ausgehend werden folgende Staffelungssätze zur Ermittlung des jährlichen Mietaufwandes bei der Erhebung der Zweitwohnungssteuer ab dem 01.01.2021 festgelegt:

Gehobene Ausstattung: **6,00 € / m²**

Neu errichtetes oder komplett saniertes Wohnhaus/Wohnung/Bungalow/Ferienhaus u. ä. (Dach, Fassade, Fenster, Heizung, Elektro- und Sanitärinstallation weisen keine erheblichen Mängel auf)

Mittlere Ausstattung: **5,00 € / m²**

Altbau oder teilsaniertes Wohnhaus/ Wohnung/Bungalow/Ferienhaus u. ä. (Dach, Fassade, Fenster, Heizung, Elektro- und Sanitärinstallation sind teilweise nicht neuester Standard und weisen teilweise Mängel auf)

Einfache Ausstattung: **4,00 € / m²**

Unsanieretes Wohnhaus/ Wohnung/Bungalow/Ferienhaus u. ä. (Dach, Fassade, Fenster, Heizung, Elektro- und Sanitärinstallation weisen erhebliche Mängel auf)

Röbel/Müritz, d.

Sprick
Bürgermeister

Berechnung

Formel:

(Wohnfläche m² x Jahresmiete nach Ausstattungsgrad €/m² x Nutzungsdauer) x Steuersatz

Beispiel bisher

Wohnfläche	45 m ²
Nutzungsdauer	12 Monate
Steuersatz	10 v. H.

Einfache Ausstattung
 $(45\text{m}^2 \times 2,00 \text{ €/m}^2 \times 12 \text{ Monate}) \times 10 \% = 108,00 \text{ €}$

Mittlere Ausstattung
 $(45\text{m}^2 \times 3,00 \text{ €/m}^2 \times 12 \text{ Monate}) \times 10 \% = 162,00 \text{ €}$

Gehobene Ausstattung
 $(45\text{m}^2 \times 4,00 \text{ €/m}^2 \times 12 \text{ Monate}) \times 10 \% = 216,00 \text{ €}$

1. Variante

Wohnfläche	45 m ²
Nutzungsdauer	12 Monate
Steuersatz	<u>15 v. H.</u>

Einfache Ausstattung
 $(45\text{m}^2 \times 4,00 \text{ €/m}^2 \times 12 \text{ Monate}) \times 15 \% = 324,00 \text{ €}$

Mittlere Ausstattung
 $(45\text{m}^2 \times 5,00 \text{ €/m}^2 \times 12 \text{ Monate}) \times 15 \% = 405,00 \text{ €}$

Gehobene Ausstattung
 $(45\text{m}^2 \times 6,00 \text{ €/m}^2 \times 12 \text{ Monate}) \times 15 \% = 486,00 \text{ €}$

2. Variante

Wohnfläche	45 m ²
Nutzungsdauer	12 Monate
Steuersatz	<u>10 v. H.</u>

Einfache Ausstattung
 $(45\text{m}^2 \times 4,00 \text{ €/m}^2 \times 12 \text{ Monate}) \times 10 \% = 216,00 \text{ €}$

Mittlere Ausstattung
 $(45\text{m}^2 \times 5,00 \text{ €/m}^2 \times 12 \text{ Monate}) \times 10 \% = 270,00 \text{ €}$

Gehobene Ausstattung
 $(45\text{m}^2 \times 6,00 \text{ €/m}^2 \times 12 \text{ Monate}) \times 10 \% = 324,00 \text{ €}$

